

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bücherei Schwechat

Die Bücherei Schwechat ist eine Einrichtung der Stadtgemeinde Schwechat

1. Anmeldung - Büchereikarte durch Entrichtung der entsprechenden Gebühr

- a. Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und unter Angabe folgender Daten:
jedenfalls Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Geschlecht und Adresse in Österreich sowie, wenn vorhanden, E-Mail-Adresse und Telefonnummer.
Die Anmeldung kann auch per E-Mail erfolgen. Die entsprechenden Formulare stehen auf der Website der Bücherei (www.buecherei-schwechat.noebib.at) als Download zur Verfügung.
Eine neuerliche Anmeldung ist nicht möglich solange offene Forderungen seitens der Bücherei Schwechat aus einer vorhergehenden Anmeldung bestehen.
- b. Jegliche Datenänderung ist umgehend schriftlich (auch per E-Mail) oder persönlich in der Bücherei Schwechat zu melden.
- c. Mit der Anmeldung erhalten die Benutzerinnen / Benutzer eine Büchereikarte. Mit der Unterschrift auf dem Antragsformular akzeptiert die Benutzerin / der Benutzer die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Hausordnung der Bücherei Schwechat.
- d. Die Büchereikarte ist nicht übertragbar. Sie ist bei jeder Entlehnung sowie Nutzung sonstiger Angebote der Bücherei Schwechat dem Personal auf Verlangen vorzulegen.
- e. Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr haben bei Anmeldung die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreterin / des gesetzlichen Vertreters vollständig ausgefüllt und von dieser/diesem unterschrieben, vorzulegen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bücherei Schwechat werden von der gesetzlichen Vertreterin / vom gesetzlichen Vertreter durch ihre/seine Unterschrift auf der Einverständniserklärung akzeptiert.
- f. Der Verlust der Büchereikarte ist unverzüglich zu melden. Die Bücherei Schwechat wird umgehend die Sperre der Büchereikarte veranlassen. Bei Unterlassung der Meldung übernimmt die Bücherei Schwechat keine Haftung für daraus entstandene Schäden. Bei Verlust der Büchereikarte wird gegen Gebühr eine Ersatzkarte ausgestellt.

2. Sperren der Büchereikarte

Die Büchereikarte wird gesperrt, wenn die Benutzerin / der Benutzer mit der Zahlung von Gebühren im Verzug ist oder gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. die Hausordnung verstößt.

3. Datenschutzerklärung

Mit der Unterschrift auf dem Antragsformular erteilt die Benutzerin / der Benutzer die datenschutzrechtliche Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung der Angaben zu ihrer/seiner Person für alle zum Betrieb der Bücherei Schwechat gehörenden erforderlichen Vorgänge. Die Benutzerin / den Benutzer betreffenden Daten dienen ausschließlich dem Betriebszweck der Bücherei Schwechat und werden vertraulich behandelt. Sie werden nur in dem für die Bücherei Schwechat unbedingt erforderlichen Umfang verarbeitet und solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben der Bücherei Schwechat erforderlich ist. Es erfolgt keine Weitergabe der die Benutzerin / den Benutzer betreffenden Daten an Dritte. Personenbezogene Auswertungen werden nicht erstellt.

4. Entlehnbedingungen

- a. Entlehnfristen (grundsätzlich 4 Wochen) und Öffnungszeiten der Bücherei sind der Bücherei Website (www.buecherei-schwechat.noebib.at) sowie dem Aushang in der Bücherei Schwechat zu entnehmen.
- b. Nicht entlehbare Medien (z.B. Nachschlagewerke) sind gesondert gekennzeichnet.
- c. Die Anzahl der (gleichzeitig) entlehnten Medien pro Benutzerin / Benutzer ist begrenzt. Genauere Informationen sind in der Bücherei Schwechat zu erfragen.
- d. Medien sind nur für den eigenen Gebrauch der BenutzerInnen bestimmt, schonend zu behandeln und dürfen nicht weitergegeben oder vervielfältigt werden.
- e. Die Benutzerinnen / Benutzer haben die Medien bei der Entlehnung auf offensichtliche Mängel und Vollständigkeit zu überprüfen.
- f. Die Entlehnfrist ist einzuhalten. Wenn die Medien nicht von jemand anderem vorbestellt sind, kann die Entlehnfrist maximal zweimal (persönlich, telefonisch oder über das Internet) verlängert werden. Die „neue“ Entlehnfrist beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem die Verlängerung durchgeführt wurde.
4-Wochenleserinnen / -leser können nur nach Entrichtung einer weiteren 4-Wochen- bzw. Jahresgebühr die Entlehnfrist verlängern. Die Verlängerung ist somit ausschließlich persönlich möglich. Dies gilt sinngemäß für Benutzerinnen und Benutzer, deren Jahresgebühr abgelaufen ist.
- g. In den Räumlichkeiten der Bücherei Schwechat ist die Hausordnung zu beachten und einzuhalten.

5. Reservierung

Medien können persönlich oder über Internet vorbestellt bzw. reserviert werden. Werden vorbestellte Medien innerhalb der Bereitstellungsfrist nicht abgeholt, erlischt die Reservierung. Dieses Angebot steht ausschließlich Benutzerinnen / Benutzer mit einer gültigen Büchereikarte zur Verfügung. Die Anzahl der Vorbestellungen pro Benutzerin / Benutzer kann von der Leitung der Bücherei Schwechat begrenzt werden.

6. Audiovisuelle Medien und Musik-CD

Gegen eine zusätzliche Gebühr können audiovisuelle Medien (DVDs, CD – ROMs, Blue-ray Discs etc.) sowie Musik-CDs entlehnt werden.

7. Gebühren

- a. Die Entlehnung von Medien sowie die Nutzung sämtlicher Angebote der Bücherei Schwechat ist grundsätzlich gebührenpflichtig und der Besitz einer gültigen Büchereikarte dazu erforderlich. Es gibt Jahreskarten, auch zu ermäßigten Gebühren, und 4-Wochenkarten. Art und Höhe der Gebühren richten sich nach dem jeweils gültigen Gemeinderatsbeschluss und können der Bücherei Website (www.buecherei-schwechat.noebib.at) sowie dem Aushang entnommen werden.
- b. Bei Überziehung der Entlehnfrist wird pro Medium und Tag eine Versäumnisgebühr vorgeschrieben. Die Bücherei Schwechat ist nicht verpflichtet, die Rückgabe von Medien einzumahnen.
- c. Die Mahnung ist gebührenpflichtig und erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Ist bei der Anmeldung keine E-Mail-Adresse angegeben worden, erfolgt eine Briefmahnung. Für den Fall, dass im Zuge einer Briefmahnung auch eine Adressermittlung durch die Bücherei Schwechat erfolgen muss, wird zusätzlich eine Gebühr fällig.

- d. Die ermäßigte Jahresgebühr kann von SchülerInnen, Lehrlingen sowie Studierenden bis zum vollendeten Lebensjahr, in dem Anspruch auf Bezug der Familienbeihilfe besteht, von Präsenz- und Zivildienstleistenden und von sozial Bedürftigen (als solche gelten: Alleinstehende, Ehepaare, Lebensgemeinschaften und Familien, die miteinander im gleichen Haushalt leben und deren Nettogesamteinkommen den jeweils gültigen ASVG-Richtsatz um nicht mehr als 50% überschreitet) in Anspruch genommen werden. Ein entsprechender Einkommensnachweis ist in diesem Fall vorzulegen.
- e. Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr und Institutionen, die einen Kinder- bzw. Jugendbetreuungszweck verfolgen, wie z.B. Schulen und Kindergärten, sind von der Jahresgebühr befreit.
Weitere Ermäßigungen oder Befreiungen hinsichtlich der Jahresgebühr für Institutionen (z.B. Lernhilfeeinrichtungen, Vereine für Menschen mit Migrationshintergrund) können von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister gewährt werden, wenn ein spezielles Interesse der Stadtgemeinde Schwechat gegeben ist.

8. Buchrückgabe-Kasten

- a. Die Bücherei Schwechat ist mit einem Buchrückgabe-Kasten ausgestattet. Somit können ausgeliehene Medien auch außerhalb der Öffnungszeiten zurückgebracht werden. Die Medien können einfach in die Einwurfsklappe gelegt werden.
- b. Bei Retournierung über den Buchrückgabe-Kasten bleiben Gefahr und Kosten auf der Seite der Benutzerinnen und Benutzer. Die Medien gelten erst am nächsten Öffnungstag als retourniert, anfallende Versäumnisgebühren sind zu bezahlen.
- c. Für eingeworfene Medien übernimmt die Bücherei Schwechat keine Haftung.

9. Schadenersatz

- a. Die Benutzerin / der Benutzer hat für Verlust oder Beschädigung von Medien Schadenersatz zu leisten. Wenn bei mehrteiligen Medien einzelne Teile in Verlust geraten, ist das komplette Medium zu ersetzen. Als Beschädigung gilt auch das Beschreiben, Anstreichen und Unterstreichen in, sowie Beschmutzen von Büchern.
- b. Ein beschädigtes oder in Verlust geratenes Medium ist von der Benutzerin / vom Benutzer durch ein neues Exemplar zu ersetzen. Wenn das Medium im Handel nicht mehr erhältlich ist, werden die Ersatzkosten unter Berücksichtigung des Anschaffungswerts, des Wiederbeschaffungswerts bzw. des antiquarischen Werts (je nachdem, welcher Wert höher ist) verrechnet.
- c. Die Benutzerin / der Benutzer haftet für verursachte Schäden an Geräten und Inventar.

10. Haftung

- a. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Es haften die Benutzerinnen / der Benutzer, - bei Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr die gesetzlichen Vertreterinnen/ Vertreter - auf deren Namen die Medien entliehen wurden.
- b. Die Bücherei Schwechat haftet nicht für die einwandfreie Funktionsfähigkeit der Medien. Falls aus dem Gebrauch entliehener Medien Schäden an Geräten oder Datenträgern der Benutzerinnen / Benutzer entstehen, wird von der Bücherei Schwechat keine Haftung übernommen.

11. Urheberrecht

- a. Bei der Anfertigung von Kopien liegt die urheberrechtliche Verantwortung für das Kopieren bei den Besucherinnen und Besuchern. Die Vervielfältigung ganzer Bücher,

Zeitschriften und Musiknoten ist verboten. Das Kopieren audiovisueller Medien ist untersagt. Bei Kopieren sind sämtliche Rechte Dritter (z.B. Urheberrechte, Leistungsschutzrechte, Lizenzen, etc.) zu beachten. Die Besucherinnen und Besucher verpflichten sich, für den Fall urheberrechtlicher Ansprüche gegen die Stadtgemeinde Schwechat diese schad- und klaglos zu halten.

- b. Die Bücherei Schwechat weist darauf hin, dass in den Büchereiräumlichkeiten Ton-, Film- und Fotoaufnahmen gemacht werden können, die zur Veröffentlichung bestimmt sind (z.B. im Rahmen von Veranstaltungen).

Die Inhaberin / der Inhaber der Büchereikarte erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihr/ihm während oder im Zusammenhang mit dem Büchereibesuch gemachten Aufnahmen entschädigungslos ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung mittels jedes derzeitigen oder zukünftigen technischen Verfahrens ausgewertet werden dürfen.

12. Gerichtsstandsvereinbarung

Bei allfälligen Streitigkeiten aus dieser Benutzungsordnung gilt als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht (Bezirksgericht Schwechat) als zuständig.